

FIRMA STROBEL QUARZSAND GMBH

FREIHUNGSAND 3

92271 FREIHUNG

NEUBAU / INSTANDSETZUNG EINES ANSCHLUSSGLEISES

MIT NEUBAU VERLADETURM AN DER

BAHNLINIE WEIDEN-NÜRNBERG

ALLGEMEINE VORPRÜFUNG

NACH § 7 (1) UVP-GESETZ

Der Planfertiger: _____



Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten

Marktplatz 1

92536 Pfreimd

Tel-Nr.: 09606 / 91 54 47

Fax: 09606 / 91 54 48

Email: g.blank@blank-landschaft.de

18. Dezember 2020

Firma Strobel Quarzsand GmbH
Freihungsand 3
92271 Freihung

Neubau / Instandsetzung eines Anschlussgleises
mit Neubau Verladeturm an der
Bahnlinie Weiden-Nürnberg

Allgemeine Vorprüfung nach § 7 (1) UVP-Gesetz
i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.8 Spalte 2 UVP-Gesetz

Inhaltsverzeichnis

0.	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.	Merkmale des Vorhabens	4
1.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens (siehe auch nachfolgendes Foto)	4
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.....	5
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	5
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz	5
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	6
1.6	Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	6
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit	6
2.	Standort des Vorhabens	6
2.1	Bestehende Nutzung des Gebiets	6
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien).....	7
2.2.1	Fläche	7
2.2.2	Boden	7
2.2.3	Wasser.....	8
2.2.4	Landschaft.....	8
2.2.5	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	8
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung von Schutzgebieten und Schutzkriterien ..	9
2.3.1	Natura-2000-Gebiete, 2.3.2 Naturschutzgebiete, 2.3.3 Nationalparke.....	9
2.3.4	Biotopsphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete.....	9
2.3.5	und 2.3.6 Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile	9
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope	9
2.3.8	Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	9
2.3.9	bis 2.3.11 Gebiete mit Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Denkmäler u.a. denkmalrechtlich relevante Gebiete und Objekte	10
3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen einschließlich möglicher Maßnahmen zur Verminderung von Auswirkungen	10
3.1	Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	10
3.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen	11
3.3	Schutzgut Landschaft	12
3.4	Schutzgut Boden, Fläche	13
3.5	Schutzgut Wasser	13
3.6	Schutzgut Klima und Luft, Abfälle	13
3.8	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	14
3.9	Zusammenfassende Darstellung der Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und zusammenfassende Einschätzung einer möglichen UVP-Pflicht nach § 7 UVPG	14

0. Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Strobel Quarzsand GmbH plant den Neubau bzw. die Instandsetzung eines Anschlussgleises mit Neubau eines Verladeturms an der Bahnlinie Weiden-Nürnberg in Höhe des Werksgeländes Freihungsand 3. Mit dem Gleisanschluss soll ein Teil der hochwertigen aufbereiteten Sande zukünftig von der Straße auf die Schiene verlagert werden.

Die Baumaßnahme umfasst den Neubau einer Einhausung im Verladebereich (mit Asphaltierung der Gleise in diesem Bereich), die Reaktivierung des bestehenden Gleises im östlichen Teil und den Neubau eines Rangiergleises in westliche Richtung mit begleitenden Rangierwegen und Zaunanlage. Im Zuge der Errichtung der Anlagen wird es außerdem erforderlich, die Gemeindeverbindungsstraße Freihungsand in einem Teilabschnitt um bis zu 3 m nach Süden zu verlagern (ca. bis zum westlichen Zaunende). Nördlich und südlich werden Bankette befestigt.

Gemäß Vorabstimmung mit der Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, ist aufgrund der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), zuletzt geändert durch Art. 117 der Verordnung vom 19.06.2020, Pkt. 14.8 (Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen), eine Allgemeine Vorprüfung im Sinne von § 7 (1) UVP durchzuführen (Spalte 2).

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht wird im Folgenden nach der Gliederung der Anlagen 2 (Angaben des Vorhabensträgers) und Anlage 3 (Kriterien für die Vorprüfung) durchgeführt. Die Einschätzung, inwieweit eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, trifft das Bergamt Nordbayern als zuständige Behörde. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass nach hiesiger Ansicht unter Berücksichtigung der geplanten kompensatorischen Maßnahmen (siehe nachfolgende Erläuterungen), die in den Genehmigungsunterlagen im Detail dargestellt werden, keine derart erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 (1) UVP hervorgerufen werden, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausgelöst wird.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens (siehe auch nachfolgendes Foto)

Das Vorhaben stellt sich wie folgt dar:

- Neubau dieser Anschlussweiche an die bestehende Bahnlinie (ca. 60 m)
- Instandsetzung des brach liegenden Anschlussgleises im Osten
- Rückbau bestehender Gleisanschluss an Hauptbahnlinie
- Neubau einer Einhausung (Bahnverladung) mit Asphaltierung Gleise und Überdachung Bahnverladung (über Straße), ca. 40 x 14 m gesamt

- ca. 400 m Gleisneubau in westliche Richtung
- im gesamten Maßnahmenbereich Anlage von wassergebundenen Rangierwegen zwischen Bestandsgleis und Anschlussgleis sowie an der Südseite des Anschlussgleises, Breite ca. 1,30 m (auch im Bereich der Instandsetzung)
- Errichtung einer Sandschutzwand im östlichen Teil (ca. 90 m)
- Errichtung einer Zaunanlage entlang der gesamten Baumaßnahme an der Südseite des Anschlussgleises
- Errichtung einer Beleuchtung der Anlagen
- geringfügige Verschiebung der Gemeindeverbindungsstraße Freihungsd nach Süden (ca. 3 m); Errichtung eines Banketts an der Nord- und Südseite, Breite 0,75 bzw. 1,50 m

Im Wesentlichen von dem Vorhaben betroffene Strukturen sind artenarme, verkehrsbegleitende Grasfluren, naturferne bis bedingt naturnahe Gräben und junge bis sehr junge Gehölzstadien

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Weitere Vorhaben und bauliche Maßnahmen, die relevante Summationswirkungen mit der Baumaßnahme des Gleisanschlusses hinsichtlich der schutzgutbezogenen Auswirkungen hervorrufen würden, gibt es im vorliegenden Fall nicht. Die Bewertung der Auswirkungen bezieht sich demnach ausschließlich auf die vorliegend beantragte Errichtung eines Gleisanschlusses mit Neubau Verladeturm sowie geringfügige Verschiebung der Gemeindeverbindungsstraße.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wie erwähnt, hat der Gleisneubau des Anschlussgleises eine Länge von max. 400 m. Die betroffene Fläche der Einhausung (Verladeturm) beträgt ca. 560 m². Zur Ausprägung der Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt siehe Pkt. 2.2.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Der Betrieb des Anschlussgleises ist nicht mit der Erzeugung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verbunden.

Im Zuge des Bauvorhabens werden gewisse Abfallmengen an Betonaufbruch, Metall, Asphalte sowie Steinen und Erden anfallen, die fachgerecht wiederverwertet bzw. entsorgt werden. Ein Auftreten gefährlicher Abfälle ist nicht zu erwarten. Gemäß den aktuellen fachlichen und gesetzlichen Vorgaben wird eine baubegleitend Begutachtung der Verbringung und Entsorgung des anfallenden Bodens erfolgen.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Umweltverschmutzungen und Belästigungen i.e.S. werden durch die Errichtung des Anschlussgleises selbst nicht hervorgerufen. Belästigungen, z.B. nennenswerte Geruchsbelästigungen in der Umgebung, Lärmemissionen usw., insbesondere gegenüber umliegenden, potenziell empfindlichen Immissionsorten, sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht relevant.

Mit der Errichtung des Gleisanschlusses soll eine Umweltentlastung erreicht werden, indem der Schwerlastverkehr auf die Schiene verlagert wird.

Zu den Schallimmissionen wurde ein Schallgutachten erstellt, das nachweist, dass es hier zu keiner Überschreitung von Grenz- und Orientierungswerten der TA Lärm kommt. Das Gutachten wird Bestandteil der Unterlagen zur Planfeststellung. Weitere Gutachten zu Immissionen z.B. zu Erschütterungen, waren aufgrund der geringen zu erwartenden diesbezüglichen Auswirkungen nicht erforderlich.

1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Diese sind bei dem Vorhaben der Errichtung des Anschlussgleises nicht zu erwarten. Die technische Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Deutschen Bahn AG und des Eisenbahn-Bundesamtes. Alle geplanten Anlagen entsprechen dem Stand der Technik und sind erprobt. Die entsprechenden Vorschriften werden in der Planung berücksichtigt, so dass ein maximales Maß an Sicherheit im Hinblick auf die Vermeidung von Unfällen während des Baus und im Betrieb gewährleistet ist.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Es ergeben sich keine erkennbaren Zusammenhänge mit der Errichtung des geplanten Gleisanschlusses. Wie erwähnt, werden alle den Vorschriften entsprechenden Vorkehrungen getroffen, um Unfälle und die Risiken für die menschliche Gesundheit zu minimieren.

Risiken für die menschliche Gesundheit durch luftgetragene Immissionen, Verschmutzungen des Wassers oder der Böden sind bei dem Vorhaben nicht zu erwarten. Potenziell betroffene Immissionsorte liegen in relativ großer Entfernung.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebiets

Die für die Errichtung des Anschlussgleises mit den weiteren Anlagen vorgesehenen Flächen liegen z.T. in brachliegenden Randflächen der bestehenden Gleisanlagen, z.T. im Bereich von bahnbegleitenden Gräben und z.T. im Bereich junger Gebüschstadien und überwiegend artenarmer Grasfluren. Siedlungs- und Erholungsflächen, land- und forstwirtschaftliche Flächen und Flächen für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen oder für die Ver- und Entsorgung werden nicht beansprucht. Die Hauptbahnlinie stellt eine wichtige Bahnverbindung zwischen Weiden und Nürnberg dar.



Vorhabensbereich mit bestehendem Gleis und Gras- und Ruderalfluren

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)

2.2.1 Fläche

Wie erwähnt, erfolgt durch das Vorhaben auf einer Länge von ca. 400 m ein Gleisneubau. Auf der gesamten Baulänge werden wassergebundene Wege errichtet (jeweils ca. 570 m). Die Einhausung bzw. der Verladeturm weist eine Grundfläche von ca. 560 m² auf. Insgesamt werden durch das Vorhaben nur in geringem Umfang Flächen beansprucht.

2.2.2 Boden

Im Bereich des geplanten Gleisanschlusses sind die natürlichen Bodenprofile im Bereich der zur Überprägung vorgesehenen Flächen bereits grundlegend anthropogen verändert. Natürliche Bodenprofile werden nicht beansprucht. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit gegenüber weiteren Veränderungen relativ gering. Natürlicherweise sind Pseudogley-Braunerden über Sand, z.T. über Sandlehm, ausgeprägt.

2.2.3 Wasser

Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der bestehende bahnbegleitende Graben ist kein Gewässer, sondern eine Entwässerungseinrichtung.

Vorfluter im Gebiet ist der Ringmühlbach und weitere kleine Bäche, die in die Vils münden.

Hydrogeologisch relevante Bereiche und Erscheinungen, wie Vernässungsbereiche, Quellbereiche o.ä. sind im unmittelbaren Planungsbereich nicht bekannt. Im weiteren Umfeld, v.a. Richtung Vils, gibt es ausgedehnte Vernässungsbereiche.

Wasserschutzgebiete sind im Gebiet nicht ausgewiesen. In ca. 200 m Entfernung südlich liegt das Wasserschutzgebiet der Stadt Vilseck, das jedoch außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens liegt. Dennoch wird vorsorglich auf eine Versickerung der Oberflächenwässer verzichtet.

Angesichts der Lage im Randbereich zum Vilstal dürfen relativ hohe Grundwasserstände kennzeichnend sein. Der Grundwasserflurabstand dürfte aber, aufgrund vorliegender Erfahrungen mit Bauvorhaben, noch so tief liegen, dass Grundwasser bei den Baumaßnahmen nicht oder höchstens punktuell (im Bereich tieferer Gründungen) angeschnitten wird. Sollte dies der Fall sein, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Weitere Aufschlüsse hierzu liefert ein zu den Genehmigungsunterlagen zu erstellendes Baugrundgutachten.

2.2.4 Landschaft

Das Landschaftsbild wird im Bereich des geplanten Bauvorhabens in erheblichem Maße bereits anthropogen geprägt (Straßen, Gebäude, Industrieanlagen, Gleise). Die wenigen Grünflächen und Gehölze im unmittelbaren Vorhabensbereich können das Landschaftsbild nicht nennenswert aufwerten.

Erst im weiteren Umfeld sind vorwiegend landschaftlich geprägte Strukturen kennzeichnend. Der Wirkraum des Vorhabens im Hinblick auf das Landschaftsbild ist gering (keine Fernwirksamkeit aufgrund umliegender, abschirmender Strukturen).

2.2.5 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Im unmittelbaren Vorhabensbereich sind relativ geringwertige Grasfluren, Straßen- bzw. Bahnbegleitgräben mit nur abschnittsweise etwas feuchtebedingter Vegetation und junger Gehölzbewuchs kennzeichnend, die nur vergleichsweise geringe Lebensraumqualitäten aufweisen.

Naturschutzfachlich hochwertige Strukturen sind nicht betroffen.

Auch Schutzgebiete und geschützte Objekte nach den Naturschutzgesetzen sind im unmittelbaren Planungsbereich nicht ausgeprägt.

Es erfolgte bereits eine artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens. Mit Durchführung geeigneter Maßnahmen für die Zauneidechse auf Flur-Nr. 666 der Gemarkung Seugast (Schaffung von Reptilienhabitaten) werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst.

Im Umfeld liegen FFH- und Vogelschutzgebiete (siehe hierzu nachfolgendes Kap. 2.3.1).

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung von Schutzgebieten und Schutzkriterien

2.3.1 Natura-2000-Gebiete, 2.3.2 Naturschutzgebiete, 2.3.3 Nationalparke

Im unmittelbaren Vorhabensbereich sind keine Schutzgebiete des Naturschutzes ausgewiesen.

Das FFH-Gebiet 6337-371 „Vilsecker Mulde mit den Tälern der Schmalnohe und der Wiesenohe“ bzw. das Vogelschutzgebiet 6336-471 „Vilsecker Mulde“ grenzt im westlichen Planungsgebiet südlich an. Nordöstlich der Bahnlinie liegt das FFH- und Vogelschutzgebiet 6336-301 bzw. 6336-401 „US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr“. Relevante Beeinträchtigungen dieser europäischen Schutzgebiete sind aber aufgrund der geringen Reichweite der Wirkungen bereits ohne nähere Prüfung von vornherein auszuschließen. Eine Verträglichkeitsabschätzung ist deshalb nicht erforderlich bzw. wird in den Antragsunterlagen zur Planfeststellung formal abgearbeitet.

Sonstige Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

Biotope der Biotopkartierung Bayern sind vom Vorhaben nicht betroffen. Sie liegen deutlich außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens.

Auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG gibt es in dem vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht.

2.3.4 Biotopsphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Biosphärenreservate sind im weiteren Umfeld nicht vorhanden.

Der Vorhabensbereich liegt nicht im Bereich von Landschaftsschutzgebieten.

2.3.5 und 2.3.6 Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile

Naturdenkmäler und Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Einflussbereich des geplanten Gleisanschlusses nicht ausgewiesen.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Bereich des geplanten Gleisanschlusses sowie dem relevanten Einflussbereich gibt es keine gesetzlich geschützten Biotope.

2.3.8 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Wasserschutzgebiete sind im Gebiet nicht ausgewiesen.

Überschwemmungsgebiete gibt es ebenfalls nicht.

2.3.9 bis 2.3.11 Gebiete mit Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Denkmäler u.a. denkmalrechtlich relevante Gebiete und Objekte

Im weiteren Umfeld nicht vorhanden; auch keine Bodendenkmäler oder Baudenkmäler; sollten Bodendenkmäler zutage treten, was sehr unwahrscheinlich ist, wird den denkmalschutzrechtlichen Anforderungen entsprochen (Meldepflicht, Einholen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis etc.).

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen einschließlich möglicher Maßnahmen zur Verminderung von Auswirkungen

Das Ausmaß der Auswirkungen ist gering. Es ist von einem sehr kleinen Wirkraum bezüglich der Schutzgutbelange auszugehen, der sich mehr oder weniger auf die unmittelbar überprägten und die sie umgebenden Flächen beschränkt. Eine besondere Schwere und Komplexität der Auswirkungen ist bezüglich aller Schutzgüter auszuschließen.

3.1 Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

Lärm- und sonstige Immissionen treten bei dem Vorhaben nur in vergleichsweise geringem Maße auf. Es wurde fachgutachterlich festgestellt, dass durch das Vorhaben keine Überschreitung von Grenz- und Orientierungswerten der TA Lärm hervorgerufen werden.

Lärm- und Staubimmissionen während der Bauzeit werden ebenfalls als relativ gering eingeschätzt. Die Empfindlichkeit ist aufgrund der großen Entfernung potenziell betroffener Immissionsorte gering.

Während der Bauzeit sind gegenüber der Hauptbahnlinie die entsprechenden Bestimmungen im Hinblick auf den weiterhin laufenden Betrieb einzuhalten, damit es nicht zu Beeinträchtigungen des Betriebes auf der Hauptbahnlinie kommt.

Dauerhaft werden bauliche Vorkehrungen gegen Staubimmissionen getroffen, soweit diese erforderlich sind.

Nutzungen des Menschen werden durch das geplante Anschlussgleis und die sonstigen Anlagen nicht relevant tangiert. Die geplante gewerblich-industrielle Nutzung im Umfeld wird eher gefördert, in dem die Vertriebswege ausgebaut werden.

Der Bahnbetrieb auf dem Hauptgleis wird in keiner Weise beeinträchtigt. Auch der Betrieb auf der Gemeindeverbindungsstraße, der Truppenübungsplatz im Norden und sonstige Nutzungen sind nicht betroffen.

Wasserschutzgebiete sind nicht tangiert. Sonstige wasserwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Retentionsraum geht nicht verloren. Der Vorhabensbereich liegt nicht innerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Das Gebiet spielt für die Erholung keine nennenswerte Rolle. Durch die Errichtung der baulichen Anlagen wird die Erholungseignung nicht nennenswert beeinträchtigt.

Bodendenkmäler und andere Denkmäler werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auch ansonsten sind das kulturelle Erbe und die sonstigen Sachgüter nicht relevant betroffen.

Weitere Beeinträchtigungen der Schutzgutbelange, z.B. von Ver- und Entsorgungsleitungen, Verkehrsabläufe usw., werden nicht hervorgerufen.

Das Vorhaben der Errichtung des Anschlussgleises mit Nebenanlagen wirkt sich nicht nachteilig auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen aus.

Insgesamt sind die schutzgutbezogenen Auswirkungen sehr gering. Die positiven Wirkungen der Entlastung von Straßen durch die Verlegung von Transportströmen auf die Schiene stehen den geringen schutzgutbezogenen Auswirkungen gegenüber.

3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen

Insgesamt betrachtet werden geringe Auswirkungen auf Arten und Lebensräume im Projektgebiet hervorgerufen.

Durch das Vorhaben werden folgende Nutzungs- und Vegetationsstrukturen überprägt:

- artenarme Grasfluren: ca. 730 m² durch unmittelbare Versiegelung, ca. 2.500 m² durch Überbauung
- Gräben mit naturferner bis etwas naturnäherer Ausprägung: ca. 240 m² durch unmittelbare Versiegelung, ca. 810 m² durch Überbauung
- junger Gehölzaufwuchs: ca. 400 m² durch unmittelbare Überbauung, Versiegelung

Wertvolle Strukturen oder Objekte sind nicht betroffen.

Auch durch indirekte Effekte wie Verlärmung, Verstärkung der Barriereeffekte, Verschattung, Veränderung des Bodenwasserhaushalts usw. werden keine relevanten Auswirkungen auf umliegende Lebensraumstrukturen hervorgerufen.

Durchgeführte Untersuchungen zum speziellen Artenschutzrecht haben eine projektbedingte Betroffenheit der Zauneidechse ergeben. Mit den in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) formulierten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen (Schaffung von Reptilienhabitaten auf Flur-Nr. 666 der Gemarkung Seugast) wird die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden.

Die erheblichen Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung der Naturschutzgesetze werden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Genehmigungsverfahren ermittelt. Es werden Kompensationsmaßnahmen auf Flur-Nr. 667 der Gemarkung Seugast erbracht (Pflanzung eines Feuchtgebüsches auf den potenziellen Feuchtsandort in einem Umfang von ca. 1.500 m²). Der exakte Kompensationsbedarf wird entsprechend der Detailplanung im Einzelnen ermittelt.

Insgesamt halten sich die Auswirkungen auf die Lebensraumqualitäten aufgrund der bereits starken anthropogenen Prägung und der geringen Reichweite der Wirkungen innerhalb enger Grenzen.

Während der Bauzeit können außerdem indirekte Effekte auf unmittelbar angrenzende Lebensraumstrukturen hervorgerufen werden (Verlärmung usw.). Aufgrund der überwiegenden anthropogenen Prägung des Umfeldes spielen solche indirekten Auswirkungen keine Rolle. Im Vordergrund stehen die unmittelbaren anlagebedingten Effekte, die jedoch vergleichsweise gering sind.

Mit Durchführung der Maßnahmen (Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen) kann sichergestellt werden, dass erhebliche Auswirkungen der Errichtung des Bauvorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt vermieden bzw. minimiert werden.

Insofern sind die Auswirkungen der Errichtung des Gleisanschlusses unter Berücksichtigung der kompensatorischen Maßnahmen insgesamt hinnehmbar.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen (Beschränkung des Baufeldes auf den zwingend notwendigen Umfang, Verzicht auf die Beanspruchung wertvollerer Strukturen im Umfeld, Errichtung von Baulagerflächen in unempfindlichen Bereichen), die die geringen Auswirkungen weiter mindern.

Artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind, wie erwähnt, nicht zu erwarten. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hervorgerufen werden. Die CEF- und Vermeidungsmaßnahmen sind zeitnah umzusetzen.

3.3 Schutzgut Landschaft

Durch die geplanten Baumaßnahmen werden nur in geringem Maße Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hervorgerufen. Der Verladeturm wird eine gewisse zusätzliche technogene Prägung bewirken, ebenso die sonstigen Anlagen wie die Einzäunung und Schutzmauern.

Aufgrund der bereits erheblichen anthropogenen Prägung des Landschaftsbildes im Vorhabensbereich wird diese Prägung insgesamt jedoch nur unwesentlich verstärkt. Versiegelte Flächen nehmen nur in einem so geringen Maße zu, dass dies für den Betrachter kaum spürbar sein wird. Es werden zwar Auswirkungen auf das Landschaftsbild hervorgerufen. Diese sind jedoch insgesamt gering. Die Reichweite der Wirkungen ist ebenfalls gering. Eine Fernwirksamkeit besteht aufgrund der abschirmenden Strukturen in der näheren Umgebung und der projektspezifischen Merkmale nicht.

Die Erholungseignung der Landschaft wird durch die Maßnahmen nicht in nennenswertem Maße beeinträchtigt, da der Bereich bereits derzeit nicht für Erholungssuchende zugänglich ist bzw. genutzt werden kann.

Mit den o.g. kompensatorischen Maßnahmen wird auch in erheblichem Maße zur Verbesserung der Landschaftsbildqualitäten beigetragen, wenn auch an anderer Stelle. Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sind insgesamt hinnehmbar und gering.

3.4 Schutzgut Boden, Fläche

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden halten sich innerhalb enger Grenzen und stehen bei dem geplanten Gleisanschluss mit Nebenanlagen nicht im Vordergrund. Es sind bereits derzeit auf dem überwiegenden Teil der überprägten Flächen keine natürlichen Bodenprofile mehr kennzeichnend. Durch die Lage der überprägten Flächen zwischen den bestehenden Gleisen und der Gemeindeverbindungsstraße wurden diese bereits erheblich anthropogen verändert.

Durch die Baumaßnahmen werden nur ca. 1.300 m² vollversiegelt. Damit halten sich die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden innerhalb enger Grenzen. Bisher unveränderte Bodenprofile werden nicht in Anspruch genommen. Das Schutzgut Fläche ist nur in geringem Maße betroffen. Ein Flächenverbrauch im engeren Sinne ist mit dem Vorhaben nicht oder nur in sehr geringem Maße verbunden.

3.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert. Es sind keine Oberflächengewässer im Einflussbereich vorhanden. Auch durch indirekte Effekte wird es keine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern geben. Einzugsgebiete o.ä. werden nicht verändert.

Eine Versickerung wird wegen der Nähe zum Wasserschutzgebiet in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden nicht angestrebt. Die Oberflächenwässer werden viel mehr gesammelt und zum Betriebsgelände des Vorhabensträgers abgeleitet. Dadurch wird die Grundwasserneubildung etwas verringert, was sich jedoch aufgrund der vergleichsweise geringen betroffenen Flächen von ca. 1.300 m² nicht nennenswert auf den Gebietswasserhaushalt auswirken wird.

Eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers ist weder bauzeitlich noch im Betrieb zu erwarten. Ein entsprechendes Gefährdungspotenzial besteht nicht. Wassergefährdende Stoffe werden nicht verwendet bzw. umgeschlagen.

Insgesamt werden schutzgutbezogene Auswirkungen hervorgerufen.

3.6 Schutzgut Klima und Luft, Abfälle

Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse werden durch die Errichtung des Gleisanschlusses mit Nebenanlagen nicht in nennenswertem Maße hervorgerufen. Die durch Versiegelung betroffene Fläche ist gering.

Dies gilt auch für luftgetragene Emissionen, die nicht nennenswert erhöht werden. Vielmehr erfolgt durch die Verlagerung von Transportströmen von der Straße auf die Schiene eine Umweltentlastung und ein Beitrag zum Klimaschutz.

Abfälle fallen im Regelbetrieb nicht an.

Gegenüber dem derzeitigen Zustand werden keine relevanten zusätzlichen Belastungen des Schutzguts Klima und Luft hervorgerufen, sondern eher eine Entlastung.

3.7 Wechselwirkungen

Grundsätzlich stehen alle Schutzgüter untereinander in einem komplexen Wirkungsgefüge, so dass eine isolierte Betrachtung der einzelnen Schutzgüter zwar aus analytischer Sicht sowie zur besseren Nachvollziehbarkeit sinnvoll ist, jedoch den komplexen biotischen und abiotischen Beziehungen nicht voll gerecht wird.

Soweit Wechselwirkungen bestehen, wurden diese bereits bei den Analysen der Auswirkungsprognose bei den einzelnen Schutzgütern herausgearbeitet.

3.8 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen auf die Schutzgüter werden, soweit möglich, berücksichtigt.

Sie stellen sich wie folgt dar:

- Beschränkung des Baufeldes auf den zwingend notwendigen Umfang
- Verzicht auf die Beanspruchung wertvoller Strukturen im Umfeld
- Errichtung von Baulagerflächen in unempfindlichen Bereichen
- aus Gründen des Grundwasserschutzes Verzicht auf Versickerung des Oberflächenwassers
- artenschutzrechtliche CEF- und Vermeidungsmaßnahmen

3.9 Zusammenfassende Darstellung der Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und zusammenfassende Einschätzung einer möglichen UVP-Pflicht nach § 7 UVPG

In den obigen Ausführungen wurde dargelegt, welche Auswirkungen auf die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfenden Schutzgüter durch das geplante Anschlussgleis zu erwarten sind.

Bei der Bewertung, insbesondere der naturschutzfachlichen Qualitäten (Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt) und des Landschaftsbildes (Landschaft), jedoch auch im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser, sind die Kompensationsmaßnahmen auf Flur-Nr. 667 der Gemarkung Seugast und die CEF-Maßnahmen im Hinblick auf den speziellen Artenschutz bei der Zauneidechse auf Flur-Nr. 666 der Gemarkung Seugast unmittelbar bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sowie Boden und Klima sind insgesamt vergleichsweise gering.

Bei allen zu betrachtenden Schutzgütern wurden geringe Auswirkungen ermittelt. Mit den genannten Kompensationsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen zum Artenschutz wird sichergestellt, dass die Auswirkungen auf die Lebewelt, das Landschaftsbild und die Schutzgüter Boden und Wasser derart gemindert werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch den geplanten Gleisanschluss einschließlich der geplanten Nebenanlagen nicht zu erwarten sind.

Zusammenfassend betrachtet halten sich die schutzgutbezogenen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidung, Kompensations- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen in engen Grenzen. Insgesamt kann in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass das Bauvorhaben unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen keine derart erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die eine besondere Empfindlichkeit des Gebiets oder Schutzziele betreffen würden, so dass diese bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Aufgestellt: 18.12.2020



Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten